



## Stiftungssatzung

### Präambel

Die Jugendstiftung im Erzbistum Köln dient dem Ziel, den Bund der deutschen katholischen Jugend (BDKJ) im Erzbistum Köln bei dessen Wahrnehmung seiner pastoralen, politischen und pädagogischen Aufgaben zu unterstützen. Dazu fördert die Stiftung Aktivitäten der katholischen Jugendverbände und ihres Dachverbandes. Weil der BDKJ und seine Jugendverbände über die eigenen Interessen hinaus über einen allgemeinen kirchlichen und gesellschaftspolitischen Auftrag verfügen, wendet sich die Stiftung an alle christlichen Jugendgruppen und -organisationen, die das Ziel des BDKJ teilen, Menschen in ihrer personalen und sozialen Entwicklung und beim Entdecken, Formulieren und Vertreten ihrer spezifischen und gemeinsamen Interessen zu fördern. Dieses Ziel verwirklicht sich in der Erfahrung von Glaube und Freiheit, von Autonomie und Solidarität, in der Übernahme von Verantwortung, der Mitgestaltung der Kirche und im Einsatz für eine menschenwürdige Gesellschaft.

In diesem Sinne ermöglicht und sichert die Stiftung Kreativität und Weiterentwicklung der Jugendarbeit und Jugendpastoral im Erzbistum Köln.

### **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung**

Die Jugendstiftung Morgensterne ist eine selbständige Stiftung des privaten Rechts mit Sitz in Köln.

### **§ 2 Gemeinnütziger Zweck der Stiftung**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe im Sinne der §§ 11 bis 14 SGB VIII (KJHG) durch den Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Erzbistum Köln und seine Jugendverbände. Darüber hinaus werden Projekte christlicher Jugendorganisationen und Träger der Jugendhilfe gefördert, welche die im BDKJ Grundsatzprogramm definierten Ziele teilen. Diese Projektförderung orientiert sich an der Schwerpunktsetzung des Verbandes.

- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Verwaltung der hierzu erforderlichen Geldmittel, Sachwerte und Einrichtungen.
- (4) Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke auch unmittelbar selbst, z.B. durch Aktivitäten und den Einsatz von Personal.
- (5) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecke Hilfspersonen i.S.d. § 57 Abs.1 S.2 der Abgabeordnung bedienen.
- (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Stiftung kann die Verwaltung von unselbständigen Stiftungen übernehmen.

### **§ 3 Das Stiftungsvermögen und die Verwendung der Erträge sowie Zuwendungen**

- (1) Das Vermögen der selbständigen Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Erträge aus den Vermögenswerten nach Abs. (1) sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Stehen für die Verwirklichung dem Stiftungszweck entsprechende Vorhaben nicht ausreichende Mittel zur Verfügung, so kann aus den Erträgen eine zweckgebundene Rücklage im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen gebildet werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Rechtsanspruch der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

### **§ 5 Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind

1. das Kuratorium,
2. der Vorstand.

## § 6 Das Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu 12 Mitgliedern und soll geschlechterparitätisch besetzt werden
- (2) Dem Kuratorium gehören an:
  1. zwei Vertretungen für den BDKJ-Diözesanvorstand
  2. zwei von der BDKJ-Diözesanversammlung gewählte Vertretungen für die Jugendverbände
  3. zwei von der BDKJ-Diözesanversammlung gewählte Vertretungen für die Regionen
  4. zwei Personen aus dem Kreise der Stifter\*innen laut Stiftungsgeschäft
  5. bis zu vier Personen aus den Bereichen Kirche und Gesellschaft.

Der Stiftungsvorstand nimmt beratend an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

In jedem der fünf Bereiche ist die eine Hälfte der Plätze für nicht-weibliche und die andere Hälfte der Plätze für nicht-männliche Vertretungen vorbehalten.

Um die Kontrollfunktionen des Kuratoriums zu gewährleisten, dürfen Mitglieder des Stiftungsvorstands nicht gleichzeitig Mitglieder des Kuratoriums sein.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums unter Abs. 2 Nr.1 bis 3 werden von den entsendenden Stellen jeweils unter Einhaltung der Geschlechterparität bestimmt. Das Kuratorium hat im Hinblick auf mögliche Kandidat\*innen das Recht, Vorschläge zu unterbreiten.

(4) Die weiteren Mitglieder des Kuratoriums werden von den Mitgliedern unter Abs. 2 Nr.1-3 unter Einhaltung der Geschlechterparität gemeinsam berufen. Sollte aus dem Kreise der Stifter\*innen keine Personen für diese Aufgabe zur Verfügung stehen, ist der mögliche Personenkreis um die Zustifter\*innen zu erweitern.

(5) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt drei Jahre; mehrere Amtszeiten sind zulässig. Scheidet ein Mitglied gemäß Abs. 2 Nr. 1 bis 3 vorzeitig aus, so wird seine Nachfolger\*in für die restliche Amtszeit von den entsendenden Stellen bestimmt. Scheidet ein Mitglied gemäß Abs. 2 Nr. 4-5 vorzeitig aus, so wird sein\*e Nachfolger\*in für die restliche Amtszeit vom Kuratorium berufen.

(6) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Kuratorium wählt aus dem Kreis der Mitglieder in der konstituierenden Sitzung der gewählten und berufenen Mitglieder eine\*n Kuratoriumsvorsitzende\*n und eine\*n stellvertretende\*n Vorsitzende\*n. Der\*die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der\*die stellv. Kuratoriumsvorsitzende, lädt ein und leitet die Sitzung. Davon ausgenommen ist die vorbereitende Sitzung, bei der Plätze nach §6 (2) Nr. 4-5 vergeben werden. Diese Sitzung wird von den Vorstandsmitgliedern der Jugendstiftung Morgensterne einberufen und geleitet. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der\*des Kuratoriumsvorsitzenden, im Falle einer Verhinderung ihre\*seine Stellvertretung.

(7) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Ihre ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können erstattet werden.

## **§ 7 Aufgaben des Kuratoriums**

Das Kuratorium beaufsichtigt und kontrolliert die Arbeit des Stiftungsvorstands. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Entscheidung über die Grundsätze der Arbeit der Stiftung und deren strategischen Ausrichtung,
2. die Beschlussfassung über die Vergabe der Mittel nach §2 Abs. 2,
3. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
4. die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes,
5. die Berufung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie die Auflösung der Stiftung gemäß der §§ 13 und 14 dieser Satzung.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Dem Vorstand gehören an
  1. die\*der Vorsitzende des Vorstands der Stiftung und
  2. zwei stellvertretende Vorsitzenden
- (2) Der BDKJ-Diözesanvorstand bestimmt zwei Vorstandsmitglieder und wer von diesen das Amt des\*der 1. Vorsitzenden des Stiftungsvorstands übernimmt.
- (3) Das dritte Vorstandsmitglied wird anschließend vom Kuratorium berufen. Der BDKJ-Diözesanausschuss kann hierzu Personalvorschläge unterbreiten.
- (4) Die Amtszeit des Vorstands der Stiftung beträgt drei Jahre. Mehrere Amtszeiten sind zulässig.
- (5) Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand.
- (6) Scheidet ein vom BDKJ-Diözesanvorstand bestimmtes Mitglied des Stiftungsvorstandes aus, so bestimmt der BDKJ-Diözesanvorstand ein neues Vorstandsmitglied der Stiftung für die restliche Amtszeit.
- (7) Scheidet das berufene Vorstandsmitglied aus, so wird sein\*e Nachfolger\*in für die restliche Amtszeit vom Kuratorium berufen.
- (8) Alle Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund vom Kuratorium abberufen werden.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimme. Eine Vertretung im Vorstand ist ausgeschlossen.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch zwei seiner Mitglieder gemeinsam.

(2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung im Rahmen des Stiftungsgesetzes Nordrhein-Westfalen und dieser Satzung. Seine Aufgaben sind insbesondere

1. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
2. die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes,
3. die Abfassung des Jahresberichtes und die Berichterstattung an das Kuratorium
4. die Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse des Kuratoriums über die Vergabe der Stiftungsmittel,
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie die Auflösung der Stiftung gemäß der §§ 13 und 14 dieser Satzung.
6. die Beschlussfassung über die Vergabe der Fördermittel gemäß §10

(3) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung eine oder mehrere Hilfspersonen hinzuziehen und eine ihrer Tätigkeiten angemessene Vergütung festsetzen.

(4) Die Vorstandsmitglieder können, sofern die Erträge der Stiftung es erlauben, ihre Tätigkeit nach Beschlussfassung und Festsetzung einer angemessenen Vergütung durch das Kuratorium haupt- oder nebenamtlich ausüben. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig. Ihre ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können erstattet werden.

### **§ 10 Vergabe der Fördermittel**

Die Vergabe der Fördermittel wird in einer gemeinsamen Sitzung von Kuratorium und Vorstand beschlossen. Alle Mitglieder beider Organe sind stimmberechtigt. Die Entscheidungen erfolgen mit einer einfachen Mehrheit. Die gemeinsame Sitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte anwesend ist. Zu den gemeinsamen Sitzungen lädt die\*der Vorsitzende des Kuratoriums, im Verhinderungsfall die\*der stellv. Vorsitzende des Kuratoriums ein. Es gilt die Geschäftsordnung des Kuratoriums.

### **§ 11 Beiräte**

Das Kuratorium kann Beiräte bilden, in die es Personen beruft, die Stiftungsarbeit mit ihren fachlichen Kompetenzen zu unterstützen. Entsprechende Vorschläge unterbreitet der Vorstand.

### **§ 12 Satzungsänderungen**

(1) Ist eine sinnvolle Erfüllung des Stiftungszwecks nach Auffassung des Kuratoriums und des Vorstandes nicht mehr möglich, so können die Organe gemeinsam einen neuen Zweck beschließen, der dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahekommen und ebenfalls gemeinnützig sein soll.

(2) Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von je zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes.

(3) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließen das Kuratorium und der Vorstand ebenfalls mit einer jeweiligen Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.

### **§ 13 Auflösung der Stiftung**

Das Kuratorium und der Vorstand können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen; § 11 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

### **§ 14 Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an das Trägerwerk des BDKJ im Erzbistum Köln e.V. oder an seinen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich i.S.d. § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

### **§ 15 Unterrichtung der Aufsichtsbehörde**

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

### **§ 16 Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungsverpflichtung sind Beschlüsse über Satzungsänderung und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist vor Beschlussfassung eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

### **§ 17 Stiftungsaufsichtsbehörde**

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Die stiftungsrechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

### **§ 18 Inkrafttreten der Satzung**

Die Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde durch die Bezirksregierung Köln in Kraft. Die Zustellung erfolgte am 06. Mai 2021.